



**Arbeitsgemeinschaft
der Meisterinnen und Meister
Österreich**

Schauflergasse 6
1015 Wien
Tel. 01/53441-8773
www.argemeister.at

DI Susanne Schönhart
Geschäftsführerin
Tel. 01/53441-8773
s.schoenhart@lk-oe.at

Wien, am 14. November 2024

Resolution zur EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)¹

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Meisterinnen und Meister in der Land- und Forstwirtschaft in Österreich (ARGE Meister) ist die bundesweite, überparteiliche Gemeinschaft aller geprüften Meisterinnen und Meister aller land- und forstwirtschaftlicher Berufe. Als Dachorganisation bündeln wir die Anliegen der ARGE Meister Landesorganisationen. In dieser Funktion nehmen wir wie folgt zur Europäischen Entwaldungsverordnung/European Deforestation Regulation (EUDR) Stellung und möchten folgende Resolution übermitteln:

Präambel

Die ARGE Meister unterstützt grundsätzlich das Ansinnen der Europäischen Union (EU) einer globalen Entwaldung entgegenzuwirken und durch entwaldungs- und waldschädigungsfrei erzeugte Produkte einen Beitrag zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zum globalen Verlust an biologischer Vielfalt zu leisten.

Die vom Europäischen Parlament (EP) und Europäischen Rat (ER) am 31. Mai 2023 erlassene und mit 29. Juni 2023 in Kraft getretenen Verordnung (EU) 2023/1115 soll maßgeblich dazu beitragen, dass nur Rohstoffe und Erzeugnisse in der EU in Verkehr gebracht und ausgeführt werden, die nachweislich entwaldungsfrei sind, nach den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes hergestellt wurden und für die eine entsprechende Erklärung bzgl. Einhaltung der Sorgfaltspflicht aller Lieferanten vorliegt. Die Verordnung betrifft die Rohstoffe Holz, Kakao, Kautschuk, Ölpalme, Soja und Rinder sowie daraus hergestellte Erzeugnisse.

Verlängerung der Übergangsfrist

Die ARGE Meister begrüßt ausdrücklich den Vorschlag der Europäische Kommission (EK) vom 2. Oktober 2024 zu einer Verlängerung der Umsetzungsfrist um ein Jahr. Damit würde

¹ Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (Text von Bedeutung für den EWR)

die EUDR für Nicht-Kleinunternehmen erst mit 30. Dezember 2025 und für Kleinunternehmen (KMU) und Landwirt:innen mit 30. Juni 2026 in Kraft treten.

Praktikable Lösung bei Verpflichtungen für Marktteilnehmer:innen

Nach derzeit gültiger Rechtslage müssen Marktteilnehmer:innen sicherstellen, dass ihre Produkte entwaldungsfrei sind, nach den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden und für sie eine Sorgfaltserklärung mit entsprechender Referenznummer vorliegt.

Im Zuge dieser Sorgfaltspflicht werden Informationen, Daten und Unterlagen über die Herkunft der Waren gesammelt und müssen 5 Jahre für die Überprüfung durch die zuständige Behörde aufbewahrt werden. Auf Basis dieser Unterlagen erfolgt eine Risikobewertung bzgl. Verordnungskonformität. Ergibt die Risikobewertung ein nicht vernachlässigbares Risiko müssen Verfahren und Maßnahmen zur Risikominderung getroffen werden. Die betroffenen Waren dürfen nur dann in der EU in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn kein oder ein vernachlässigbares Risiko dafür vorliegt.

Der zu erwartende Zusatzaufwand an Dokumentation konterkariert das Ansinnen der EU nach Vereinfachung und Entbürokratisierung und ist für die Marktteilnehmer:innen – vor allem für KMUs – schwer zu bewerkstelligen und wettbewerbsverzerrend.

Risikobewertung

Dank des traditionell strengen Forstgesetzes in Österreich ist unser Wald in einem sehr guten Zustand. Die Waldfläche in Österreich beträgt lt. Bundesforschungszentrum für Wald (BFW) mit mehr als 4 Mio. ha 47,9 % der Staatsfläche. Lt. Waldinventur des BFW nimmt die Waldfläche jeden Tag um 6 ha zu. Für relevante Rohstoffe und Erzeugnisse aus Ländern, die von der EK als Länder mit geringem Risiko eingestuft wurden, ist eine vereinfachte Sorgfaltspflicht möglich. Bei der durch die EK vorzunehmenden Risikobewertung einzelner Länder weltweit muss dieser Umstand unbedingt berücksichtigt und Österreich als Land mit vernachlässigbarem Risiko eingestuft werden. Damit sollte sich auch der Kontrollaufwand durch die zuständige Behörde auf ein Minimum beschränken. Für eine praktikable Umsetzung in Österreich sind dafür Dokumentationsverpflichtungen und sonstige bürokratische Erfordernisse solange aussetzen, solange es zu keiner signifikanten Verringerung der Waldfläche und des Holzvorrates in Österreich kommt.

Zusammenfassend begrüßt die ARGE Meister Österreich die vorgesehene Verschiebung der Wirksamkeit der Verordnung um ein Jahr, hält allerdings fest, dass die derzeit vorgesehene Ausgestaltung der Umsetzung nicht praktikabel und umsetzbar für eine kleinstrukturierte Land- und Forstwirtschaft mit bäuerlichen Strukturen wie in Österreich ist. Wir fordern daher nicht nur eine zeitliche Verschiebung der Wirksamkeit der Verordnung, sondern auch grundlegende Änderungen in der inhaltlichen Ausgestaltung und Umsetzung!